

16.10.20

Vk

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 9. Oktober 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur – Drucksache 19/23185 (neu) – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht**– Drucksache 19/21983, 19/22849 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.11.20

Erster Durchgang: Drs. 443/20 (neu)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Bundeswehr, der Truppe, dem zivilen Gefolge der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakt“,
 - b) In § 6 werden die Wörter „(§ 4 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 4a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes)“ ersetzt.
 - c) In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Qualitätscharta des Internationalen Transportforums der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister ITF(2015)3/FINAL vom 5. Juni 2015“ durch die Wörter „QUALITÄTSCHARTA für Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen des multilateralen CEMT-Kontingents vom 5. August 2020 (VkB. S. 506)“ ersetzt.
 - d) § 22 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ das Wort „anderen“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ das Wort „anderen“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ das Wort „anderen“ eingefügt.
 - dd) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ das Wort „anderen“ eingefügt.
2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a“^{*}

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Auftraggeber händigt dem Unternehmer, der für ihn die Beförderung eines Containers oder eines Wechselaufbaus durchführt, eine Erklärung aus, in der das Gewicht dieses Containers oder Wechselaufbaus angegeben ist. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Erklärung während der Beförderung mitgeführt wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ die Wörter „oder die Erklärung nach Absatz 1a“ eingefügt.
2. Nach § 12 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesamt kann zur Überprüfung der Echtheit eines EU- oder EWR-Führerscheins und des Bestehens einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis des Fahrpersonals die Daten auf dem Führerschein an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der

^{*} Artikel 3a dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996 S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. 198 vom 25.7.2019, S. 202) geändert wurde.

Europäischen Union und an die zuständigen Behörden in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermitteln und die dort zu den Fahrerlaubnissen gespeicherten Daten abrufen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 Absatz 2 erforderlich ist.“

3. Nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:
 - „4a. entgegen § 7 Absatz 1a Satz 1 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 - 4b. entgegen § 7 Absatz 1a Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Erklärung während der Beförderung mitgeführt wird,“.
3. Artikel 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Die Artikel 2, 3 und 3a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“